

Durchwahl
0221 / 376 77 25

Datum
02.10.2008

VATM-Stellungnahme zum Beschluss des Bundesrates zum TKG-ÄndG

Sehr geehrte/r Frau/Herr....,

am 19.09.2008 hat das Plenum des Bundesrates im ersten Durchgang über seine Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG-ÄndG) - BR-Drucksache 560/08 - beraten. Mit Blick auf die nun erwartete Gegenäußerung der Bundesregierung möchte der VATM Ihnen im Folgenden eine verbandsseitige Einschätzung der Bundesratsvorschläge zukommen lassen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass wir die Positionen der Länder im Großen und Ganzen sehr positiv bewerten.

I. Zu Ziffer 1 der Stellungnahme des Bundesrates – Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat spricht sich hier erneut für eine effiziente sektorspezifische ex-post-Regulierung durch die Bundesnetzagentur als Ergänzung der bestehenden ex-ante-Regulierung aus und entspricht damit einer ganz wesentlichen Forderung des VATM.

Große Bedeutung erlangt die sektorspezifische ex-post-Missbrauchsaufsicht insbesondere vor dem Hintergrund der fortschreitenden Deregulierung des Telekommunikationsmarktes. So hat die neue EU-Märkteempfehlung die potenziell für eine ex-ante Regulierung vorgesehenen Märkte von früher achtzehn auf heute nur noch sieben Märkte reduziert. Wenn die Bundesnetzagentur nicht im Einzelfall eine besondere Regulierungsbedürftigkeit feststellt, werden diese Märkte in den Geltungsbereich des allgemeinen Wettbewerbsrechts entlassen.

Dies widerspricht eindeutig dem vom Gesetzgeber ursprünglich im TKG verankerten 3-stufigem Regulierungsmodell:

- ex-ante Regulierung durch die Bundesnetzagentur,
- ex-post Regulierung durch die Bundesnetzagentur,
- allgemeine kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht.

Bevor Märkte nach einem Wegfall der ex-ante Regulierung dem allgemeinen Wettbewerbsrecht unterliegen, sollte als Zwischenschritt eine ex-post Missbrauchsaufsicht durch die Bundesnetzagentur vorgesehen werden, die wie keine andere Behörde in Deutschland über das hierfür notwendige Personal sowie jahrelange Erfahrungen im Markt verfügt. Ziel muss es sein, bei missbräuchlichem Verhalten schnell einzugreifen und selbsttragenden Wettbewerb im Markt zu ermöglichen. Um dies zu realisieren, bedarf es einer klarstellenden Formulierung in § 9 TKG:

§ 9 Abs. 1 TKG sollte wie folgt gefasst werden (Änderungsvorschläge erscheinen fett gedruckt):

*„Der Marktregulierung nach den **folgenden drei Abschnitten** dieses Teils unterliegen Märkte, auf denen die Voraussetzungen des § 10 vorliegen und für die eine Marktanalyse nach § 11 ergeben hat, dass kein wirksamer Wettbewerb vorliegt. **Auf Märkten, die nicht nach Satz 1 der Marktregulierung unterliegen, verfügt ein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht, wenn es die in § 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 genannten Kriterien erfüllt.**“*

Darüber hinaus sollte die Vorschrift an eine Einvernehmensregelung mit dem Bundeskartellamt geknüpft sein – etwa durch Verweis in § 123 Abs. 1 Satz 1 TKG (Zusammenarbeit mit anderen Behörden) auf § 9 Abs. 1 TKG.

II. Zu Ziffer 3 der Stellungnahme des Bundesrates – Zu Art. I Nr. 9 und 10 (§ 142 Abs. 1 Satz 1 und § 144 TKG)

In Ziffer 3 seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein TKG-ÄndG bittet der Bundesrat, zu prüfen, inwieweit die ursprünglich vorgesehene Anrechenbarkeit der auf die aufgehobene TK-Lizenzgebühren gezahlten Gebühren auf den nunmehr wegfallenden Tele-

kommunikationsbeitrag nicht auch auf die nach § 142 TKG künftig zu zahlenden Gebühren gemäß der weiteren Gebührentatbestände übertragen werden kann.

Der VATM hat sich in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf ausdrücklich für eine solche Anrechenbarkeit ausgesprochen. Wir begrüßen insofern die in dieselbe Richtung gehenden Ausführungen des Bundesrates und bitten die Bundesregierung und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, sich im Rahmen der weiteren Beratungen ebenfalls hierfür auszusprechen.

III. Zu Ziffer 4 der Stellungnahme des Bundesrates – Zu Art. 2 Nr. 2b (§ 40 Abs. 1 Satz 4 TKG)

In Ziffer 4 seiner Stellungnahme fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, zu prüfen, ob zum Schutz der Verbraucher vor untergeschobenen Verträgen gegebenenfalls auch Voice Files geeignet seien.

Der VATM hat sich in seiner Stellungnahme zum Kabinettsentwurf für ein TKG-ÄndG ausdrücklich dafür ausgesprochen, nicht nur die Textform als geeignetes Instrument zur Beweisführung darüber anzusehen, ob telefonisch die Einrichtung oder Änderung von Call by Call oder Preselection in Auftrag gegeben wurde. Vielmehr fordern wir nachdrücklich die Eröffnung der Möglichkeit, Sprachaufzeichnungen – selbstverständlich nach ausdrücklicher Einwilligung des Verbrauchers – ebenfalls als Nachweis über das Zustandekommen und den Inhalt von Vertragsschlüssen zuzulassen.

Durch eine solche Wahlmöglichkeit für die Unternehmen, kann das mit der Gesetzesänderung verfolgte Ziel, das Unterschieben von Verträgen zu unterbinden, ebenso gut verfolgt werden. Darüber hinaus stellt die Möglichkeit, zwischen Nachweisen in Textform oder in Form von Voice Files für die Unternehmen ein deutlich milderer Mittel dar, als die verpflichtende Vorgabe, eines einzelnen Instruments. Und nicht zuletzt kann durch die konsequente Durchführung von Voice Recordings die Qualität innerhalb der Call-Center nachhaltig optimiert werden, da aufgrund der verbesserten Transparenz und Kontrollmöglichkeiten keine Anreize mehr vorhanden wären, Vertragsabschlüsse lediglich zu behaupten, die vom Kunden nicht tatsächlich auch gewünscht wurden.

Um Wiederholungen zu vermeiden verweisen wir wegen der Einzelheiten der Argumentation auf unsere detaillierten Ausführungen in der Ihnen vorliegenden VATM-Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein TKG-ÄndG. Darüber hinaus finden Sie unsere Stellungnahme zum

Entwurf der Bundesregierung für ein TKG-ÄndG unter dem folgenden Link:
<http://www.vatm.de/content/stellungnahmen/inhalt/26-09-2008.pdf>

Wir möchten jedoch sowohl die Bundesregierung als auch den Gesetzgeber an dieser Stelle erneut nachdrücklich auffordern, sich für die Eröffnung der Möglichkeit auszusprechen, auch Voice Files als Nachweis über das Zustandekommen von Verträgen betreffend Call by Call und Preselection zuzulassen.

IV. Zu Ziffer 5 der Stellungnahme des Bundesrates – Zu Art. 2 Nr. 3b (§ 66a Satz 6 TKG)

Der VATM begrüßt ausdrücklich die in Ziffer 5 der Stellungnahme des Bundesrates enthaltene Bitte, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Diensteanbieter, die nicht zugleich Mobilfunkanbieter sind, in der Praxis der in § 66a Satz 6 TKG-ÄndG enthaltenen Verpflichtung zur Angabe von Preisen für Mobilfunkdienste tatsächlich nachkommen können.

Tatsächlich haben Diensteanbieter, die nicht zugleich Mobilfunkanbieter sind, nicht ohne weiteres Zugang zu den verschiedenen Mobilfunktarifen. Aus Sicht des VATM erscheint es in keinsten Weise zumutbar, den Diensteanbietern implizit die Verpflichtung aufzuerlegen, die höchst unterschiedlichen und sich häufig ändernden Tarife ständig zu verfolgen und die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben zu tragen. Insofern bedarf es an dieser Stelle einer Klarstellung dahin gehend, dass die im Gesetzentwurf enthaltene Verpflichtung zur Preisangabe für Mobilfunkpreise ausschließlich an Mobilfunkanbieter oder Mobilfunkdiensteanbieter adressiert sein kann.

V. Zu Ziffer 6 und 7 der Stellungnahme des Bundesrates – Zu Art. 2 Nr. 4 c (§ 66d Abs. 3 Satz 1 und 3 TKG)

Der VATM begrüßt die beiden in den Ziffern 6 und 7 der Bundesratsdrucksache 560/08 enthaltenen Prüfbitten des Bundesrates.

Auch aus Sicht des VATM erscheint es sinnvoll und notwendig, im Bereich der Anrufe von Feste-Kosten-Diensten aus dem Mobilfunk eine rechtlich und ordnungspolitisch vertretbare Lösung zu finden, die zum Zwecke der Transparenzverbesserung die Verbraucherinteressen in geeigneter Weise berücksichtigt. Wir teilen die Meinung des Bundesrates, dass Endkundenpreise nach betriebswirtschaftlich festgelegten Kriterien festgesetzt und daher unterneh-

merische Handlungsparameter Kernelemente der Lösung sein sollten. Der VATM teilt zudem die in Ziffer 7. geäußerte Auffassung des Bundesrates, dass es für die ex-ante Regulierung von Endkundenpreisen im Mobilfunk derzeit keine Rechtsgrundlage gibt. Daher sollten zunächst die Möglichkeiten einer Selbstregulierung der Branche in Betracht gezogen werden. Die VATM-Mitglieder sind trotz zum Teil erheblich voneinander abweichender Geschäftsmodelle bereit, sich einer solchen Diskussion zu stellen.

Wir möchten Sie bitten, diese Ausführungen in Ihre weiteren Beratungen mit einzubeziehen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Grützner

Im VATM sind mehr als 80 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zugunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 35 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen über 50.000 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 % der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.